

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 49.26 VOM 28. August 2026

ÄNDERUNG DER VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DER ZENTRALEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG INSTITUT FÜR LEICHTBAU MIT HYBRIDSYSTEMEN (ILH) DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. AUGUST 2026

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn

Vom 28. August 2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. S. 552), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die am 27. September 2012 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichte Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Institut für Leichtbau mit Hybridsystemen (ILH) der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb. 45/12) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 und § 5 werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 4 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige „§ 5“ wird zu „§ 4“ umbenannt.

2.

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 6 wird ersatzlos gestrichen.

3.

Die bisherigen §§ 7, 8 und 9 werden wie folgt geändert:

- a) Der bisherige „§ 7“ wird zu „§ 5“ umbenannt.
- b) Der bisherige „§ 8“ wird zu „§ 6“ umbenannt.
- c) Der bisherige „§ 9“ wird zu „§ 7“ umbenannt.

Artikel II

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 3. Juni 2026 sowie des Senats der Universität Paderborn vom 8. Juli 2026.

Paderborn, den 28. August 2026

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Matthias Bauer

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819